



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Einbeck GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für „die Wasserversorgung von Tarifikunden“ (AVBWasserV)

zu § 9 (2) der AVBWasserV

I. Anschlusspreis

Für den Wasseranschluss aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten.

Dieser setzt sich zusammen aus:

einem Baukostenzuschuss -1-
und den Kosten für den Hausanschluss -2-

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 1.1 (1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen und Druckreglerstationen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2 (1) Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Industrieunternehmen leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBWasserV) vorgegeben sind.
- (2) Die übrigen Kosten werden unter Berücksichtigung der Ziffer 1.4 auf die Anschlussnehmer einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.
- 1.3 (1) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- (2) Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der Zahl der versorgten Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

K: Der auf die Anschlussnehmer entfallende Kosten-Anteil gemäß Ziffer 1.2 Abs. 2.

P_A: Die über die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss versorgten

Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten.

$\sum P_A$: Die Summe aller P_A der Kunden, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.

- 1.4 (1) Bei Haushaltskunden gilt für den auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Anteil an der vorzuhaltenden Leistung die Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt folgender Umlageschlüssel:

bei 1 – 2 Wohneinheiten $P_{A1} = 1,0$
jede weitere Wohneinheit $P_{A1} = 0,3$

- (2) Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. Ladengeschäfte, Praxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.
- (3) Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. größere Gewerbebetriebe usw.) werden bei der Festlegung von P_A entsprechend berücksichtigt.

zu § 9 (4) der AVBWasserV

- 1.5 (1) Wird ein Anschluss an ein örtliches Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit dessen Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss wie folgt:

Für Anschlüsse an das Rohrnetz innerhalb eines vom Rat der Stadt Einbeck beschlossenen Bebauungsgebietes zahlt der Anschlussnehmer für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks 0,50 Euro (netto), 0,54 Euro (brutto), mindestens jedoch je Grundstück 375,00 Euro (netto), 401,25 Euro (brutto).

- (2) Bei Anschluss eines Grundstücks außerhalb einer im Bebauungsplan liegenden Straße oder Ortsgegend hat der Anschlussnehmer die Selbstkosten für den Ausbau des Ortsnetzes bzw. der Zuleitung voll zu erstatten. Werden an dieses Ortsnetz bzw. diese Zuleitung binnen 5 Jahren ab Inbetriebsetzung weitere Abnehmer angeschlossen, so erfolgt die Beteiligung der anzuschließenden Abnehmer an diesen Kosten und werden diese dem ersten Abnehmer zurückerstattet.

zu § 9 (3) der AVBWasserV

- 1.6 (1) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

- (2) Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die Stadtwerke für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben

und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 bis 1.4

- (3) Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

zu § 10 (5) 1 der AVBWasserV

2. Kosten für den Hausanschluss (HA)

- 2.1 Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Das gleiche gilt für Veränderungen des Hausanschlusses.

Im einzelnen gilt:

- (1) Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses werden die Kosten erhoben, die die Stadtwerke unter Verrechnung der Gemeinkostenzuschläge zu Material, Lohn und Fremdleistungen aufwenden müssen.
- (2) Für kurzfristig angeschlossene Grundstücke, z. B. Bauanschlüsse, hat der Besteller den Stadtwerken die Kosten für Material und Lohnaufwand entsprechend den Richtlinien für Installationsarbeit zu erstatten. Das gleiche gilt für die Herstellung provisorischer Anschlüsse, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonders gelagerten Fällen ein zweiter Hausanschluss zugestanden, so trägt die Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 50 % zur Abgeltung der Unterhaltungskosten der Anschlussnehmer.

zu § 10 (5) 2 der AVBWasserV

- (4) Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, entsprechend den Richtlinien für Installationsarbeit.
- (5) Das hergestellte Rohrnetz bzw. die hergestellte Zuleitung geht in das Eigentum der Stadtwerke über.
- (6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung des HA (bis zum VDH ohne Entleerung) tragen die Stadtwerke. Der Anschlussnehmer hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage verlangen.

II. Kosten für Inbetriebnahme usw.

zu § 13 (3) der AVBWasserV

- (1) Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen wird mindestens 1 Techniker/Facharbeiterstunde in Rechnung gestellt.
- (2) Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche mindestens eine Techniker-/Facharbeiterstunde berechnet.

zu § 22 (4) der AVBWasserV

III. Bestimmungen für die Verwendung von Wasserzählerstandrohren

- 1.1 (1) Die Wasserentnahme am Unterflurhydranten ist nur über Wasserzählerstandrohre erlaubt.
- (2) Die Wasserentnahme durch eigene Wasserzählerstandrohre ist bei den Stadtwerken anzumelden.
- (3) Die Stadtwerke stellen Standrohrzähler nach Hinterlegung einer Kautions von 100 Euro zur Verfügung.
- (4) Der monatliche Bereitstellungspreis je angefangener Kalendermonat beträgt 4,00 Euro (netto), 4,28 Euro (brutto).

- (5) Die hinterlegte Kautions wird nach Rückgabe und Rechnungslegung angerechnet.
- (6) Für Beschädigungen durch den Einsatz eines Standrohrzählers, am Standrohrzähler und für den eventuellen Verlust, haftet der Kunde.

zu § 24 der AVBWasserV

IV. Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

zu § 25 der AVBWasserV

V. Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagsbeträge und die Fälligkeitsdaten werden jedem Kunden mitgeteilt.
- (2) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

zu § 27 und § 33 der AVBWasserV

VI. Zahlung und Verzug

(1) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

1.1 Mahnkosten *		4,00 €
1.2 Rücklastschriften *		5,00 €
zuzüglich den den Stadtwerken Einbeck durch die Rücklastschrift(en) entstehenden Kosten nach Aufwand		
1.3 Nachinkasso/ Direktinkasso *		20,00 €
1.4 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung/ Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung *		20,00 €
1.5 Wiederherstellung der Versorgung		
während der Dienstzeit	netto 21,01 €	brutto 25,00 €
außerhalb der Dienstzeit	netto 42,02 €	brutto 50,00 €

* Die unter den Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VII. Steuern und Abgaben

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

VIII. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Stadtwerke vom 01. April 2007.

Stadtwerke Einbeck GmbH		
Grimsehlstr. 17, 37574 Einbeck		
Telefon 05561 / 942-0	Telefax 05561 / 942-211	E-Mail: info@stadtwerke-einbeck.de